



ALBERT SCHWEITZER
KINDERDÖRFER UND FAMILIENWERKE

Kinderdorf und Familienwerke Thüringen



Satzung

des Albert-Schweitzer-Kinderdorf und
Familienwerke Thüringen e.V.

Satzung des Vereins Albert-Schweitzer-Kinderdorf und Familienwerke Thüringen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Genderklausel

- (1) Der Verein führt den Namen: Albert-Schweitzer-Kinderdorf und Familienwerke Thüringen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gotha (Vereinsregisternummer 141581).
- (3) Der Verein übt seine Tätigkeit im gesamten Gebiet des Freistaates Thüringen aus, er kann Kreis- und Ortsvereinigungen einrichten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle männlichen Bezeichnungen gelten gleichermaßen anstelle der weiblichen Form.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige, überkonfessionelle, internationale und überregionale Personenvereinigung, die sich im Geiste der Arbeit Albert Schweitzers der ambulanten, teilstationären und stationären Kinder- und Jugendhilfe, der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Erfüllung ambulanter Beratungsdienste für bedürftige Menschen widmet.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a) die Gründung und Unterhaltung von Kinderdörfern,
 - b) die Gründung und Unterhaltung anderer sozialer Einrichtungen im Sinne des Vereinszwecks,
 - c) die Durchführung von Projekten zur Betreuung und Begleitung von alten und behinderten Menschen in Trägerschaft oder in Zusammenarbeit mit anderen privaten und öffentlichen Trägern der Alten- und Behindertenhilfe,
 - d) die Aus- und Fortbildung von Fach- und sonstigem Personal,
 - e) die Förderung und Unterstützung von praktischer Arbeit, ideellen Tätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit, Fachöffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen und Einrichtungen und
 - g) die Durchführung von Projekten zur Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Trägerschaft oder in Zusammenarbeit mit anderen privaten und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

- (3) Der Verein unterstützt ferner in geeigneter Weise, dass das pädagogische, medizinische sowie philosophische Wirken von Albert Schweitzer weiterhin im Bewusstsein der Öffentlichkeit bleibt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Organe des Vereins üben ihre Ämter grundsätzlich ehrenamtlich aus. Den Vorstandsmitgliedern wird abweichend von § 4 Abs. (5) S. 1 für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt.
- (6) Weitere ehrenamtliche Helfer des Vereins können nach Entscheidung des Vorstands eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26 oder § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Satzung des Vereines bekennen, dessen Aufgabenerfüllung unterstützen wollen und nicht Arbeitnehmer des Albert-Schweitzer-Kinderdorf und Familienwerke Thüringen e.V., deren Ehepartner und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften sind. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die den Vereinszweck ideell oder finanziell fördern und unterstützen will. Hierzu gehören auch Arbeitnehmer des Albert-Schweitzer-Kinderdorf und Familienwerke Thüringen e.V., deren Ehepartner und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften.
- (4) Ehrenmitglieder können ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße um die Erfüllung der Vereinsaufgaben verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt.
- (5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.
- (6) Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Er bestätigt die Aufnahme durch Aushändigung der Mitgliedskarte.
- (7) Angestellte, deren Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner können nicht in Gremien des Vereins gewählt werden.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Vereinsmitglieds bis zum 31. Oktober mit Wirkung zum Jahresende,
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den fälligen Beitrag über einen Zeitraum von zwei Jahren schuldig geblieben ist,
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt.
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, sofern das auszuschließende Mitglied nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds, welches Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (10) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich des beanstandeten Verhaltens zu gewähren.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge an den Verein zu zahlen.

- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Fälligkeit, eventuelle Ermäßigungen und Freistellungen und alle weiteren Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 7

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Zuständigkeit des Aufsichtsrats oder des Vorstands zugewiesen sind. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - c) die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands,
 - d) das Beschließen der Beitragsordnung,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) das Entgegennehmen des Ergebnisses der Rechnungsprüfung,
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat und/oder der Vorstand dies für erforderlich halten oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung innerhalb einer Frist von vier Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet; er bestimmt den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei der Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge und/oder die Auflösung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann nach Ablauf von einer Stunde nach Feststellung der mangelnden Beschlussfähigkeit noch am selben Tag eine weitere Mitgliederversammlung abgehalten

werden, die dann unbeachtlich der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Soll von dieser Vorgehensweise Gebrauch gemacht werden, ist bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf vorsorglich hinzuweisen.

- (5) Für satzungsändernde Beschlüsse sowie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Aufsichtsrat von sich aus vornehmen.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Arbeitsweise

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus mindestens drei, jedoch höchstens sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen. Zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind nur ordentliche Mitglieder gem. § 5 Abs. (2) der Satzung wählbar.
- (2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats auf Einladung mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats endet durch
 - a) Ablauf der Amtszeit,
 - b) Niederlegung des Amtes durch schriftliche Erklärung des Aufsichtsratsmitglieds gegenüber der Mitgliederversammlung, welche zu Händen des Vorstands zu überreichen ist,
 - c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen wichtiger Gründe.
- (4) Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats kann durch Wiederwahl unbeschränkt erneuert werden.
- (5) Scheiden von der Mitgliederversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder aus ihrem Amt aus, so rückt der bei der letzten vorangegangenen Wahl stimmenhöchste Kandidat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach. Dort erfolgt die Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Ist eine Neubesetzung aufgrund der vorstehenden Verfahrensweise nicht möglich, wählt der Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied, welches die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt, für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

- (6) Der Aufsichtsrat ist ein Kollegialorgan. Er wählt aus seiner Mitte nach jeder Neuwahl seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist Sprecher des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird gegenüber dem Vorstand durch seinen Vorsitzenden, auf der Grundlage schriftlich gefasster Beschlüsse, vertreten.
- (7) Der Aufsichtsrat beschließt eigenständig über seine Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei Verhinderung der Stellvertreter des Vorsitzenden lädt schriftlich zu mindestens vier Sitzungen im Jahr ein unter Angabe der Tagesordnung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Seine Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 10

Aufsichtsrat – Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht als ehrenamtliches Gremium die ordnungsgemäße und satzungsgemäße Geschäftsführung des Vorstands. Der Aufsichtsrat unterstützt den Vorstand bei der Festlegung, Planung und Umsetzung der konzeptionellen und strategischen Ausrichtung des Vereins. Er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Pflichten persönlich zu erfüllen.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt bis zur Mitgliederversammlung eines jeden Jahres über den vom Vorstand rechtzeitig vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplan.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers, nach Vorschlag des Vorstands. Sofern der Aufsichtsrat den Jahresabschluss genehmigt, wird er bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands empfehlen.
- (5) Weiterhin beschließt der Aufsichtsrat über
 - a) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienst- und Anstellungsverträgen mit dem Vorstand,
 - b) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - c) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) Abweichungen vom genehmigten Wirtschaftsplan, soweit sie das genehmigte Gesamtbudget übersteigen,
 - e) Entscheidungen zur Darlehensaufnahme außerhalb des Investitionsplans,
 - f) die Beteiligung des Vereins an Gesellschaften.

- (6) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Dabei erfolgt die Bestellung des zweiten Vorstandsvorsitzenden auf Vorschlag des ersten Vorstandsvorsitzenden. Über die Bestellung des zweiten Vorsitzenden ist mit dem ersten Vorsitzenden Einvernehmen herzustellen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.
- (2) Die Besetzung der Stelle des zweiten Vorsitzenden erfolgt auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem ersten Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand führt den Titel „Geschäftsführender Vorstand“. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein stets allein. Der zweite Vorsitzende vertritt den Verein stets gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Verträgen, die der Vorstand mit sich als vertretungsberechtigtes Organ anderer, rechtlich eigenständiger Unternehmen des Vereins vornimmt, bedürfen jedoch der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Der Vorstand führt eigenverantwortlich die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats verantwortlich. Er hat den Aufsichtsrat über wichtige Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Der Vorstand hat für
- a) die Einhaltung der satzungsgemäßen Zielvorgaben,
 - b) die Festlegung, Planung und Umsetzung der konzeptionellen und strategischen Ausrichtung des Vereins,
 - c) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und
 - d) ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement in den Betrieben

Sorge zu tragen.

Der Vorstand ist verantwortlich für die rechtzeitige Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplans und für die zeitnahe Erstellung des Jahresabschlusses. Er fertigt den Jahresbericht und schlägt dem Aufsichtsrat einen Wirtschaftsprüfer vor.

- (6) Der Vorstand ist weisungs- und disziplinarbefugt gegenüber Arbeitnehmern und allen sonstigen Mitarbeitern des Vereins. Er kann die Weisungs- und Disziplinarbefugnis auf die Ressortleiter delegieren.

- (7) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (8) Der Vorstand beschließt eigenständig über seine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

§ 12

Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Albert-Schweitzer-Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e.V. mit Sitz in Berlin zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt für die Abwicklung des Vereins zwei Liquidatoren.
- (3) Die Satzung wurde am 10.03.1990 errichtet und mehrfach, zuletzt am 21.02.2019 geändert.

Beitragsordnung

des Albert-Schweitzer-Kinderdorf und Familienwerke Thüringen e.V.

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen gemäß § 6 der Vereinssatzung vom 20.11.2010 (nachfolgend nur „Vereinssatzung“ genannt). Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht/Beschlüsse

- (1) Beitragspflichtig sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung
 - b) Fördernde Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung.

- (2) Eine Befreiung von der Beitragspflicht kann auf Antrag an die Mitgliederversammlung für einen begrenzten Zeitraum von einem Jahr gewährt werden, wenn aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen des Vereinsmitglieds eine Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist. Diese Gründe müssen, vom die Befreiung beantragenden Mitglied, mit den entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Über den Befreiungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht 2 Jahre nicht nachgekommen sind, werden gemäß § 5 Absatz 8 der Vereinssatzung aus dem Albert-Schweitzer-Kinderdorf und Familienwerke Thüringen e.V. ausgeschlossen.

§ 3 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 24,00 € (monatlich 2,00 €).

- (2) Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt grundsätzlich durch Abbuchungsverfahren zum 01.11. jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
- (3) Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilgenommen haben, entrichten ihren Jahresbeitrag spätestens zum 01.11. jeden Jahres bargeldlos auf das Konto des Albert-Schweitzer-Kinderdorf und Familienwerke Thüringen e.V.

§ 4 Mitteilungspflichten

Jedes beitragspflichtige Vereinsmitglied ist verpflichtet, Veränderungen der persönlichen Angaben unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur gemäß § 5 Abs. 8 der Vereinssatzung möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 20.11.2010 in Kraft.